Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 28. April 2017

Nr. 4 | 26. Jahrgang | 17. Woche

| | Inhaltsverzeichnis | | | |
|-----|--|---------|--|--|
| 1. | Bekanntmachungen | | | |
| 1.1 | Öffentliche Zustellung - Beyhan Achmed | Seite 2 | | |
| 1.2 | Öffentliche Zustellung - Maik Cauers | | | |
| 1.3 | Öffentliche Zustellung - Mohamed Alkali | | | |
| 1.4 | Öffentliche Zustellung - Thani Beroo | | | |
| 1.5 | Badegewässer 2017 | | | |
| 1.6 | Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin | Seite 5 | | |
| 2. | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung | | | |
| 2.1 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer "Serviceeinheit Jugend" - Zusatzvereinbarung nach § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.07.2016 | Seite 6 | | |
| 3. | Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinsberg | | | |
| 3.1 | Beschluss der Friedhofsgebührenordnung | Seite 7 | | |
| 4. | Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz | | | |
| 4.1 | Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz | Seite 8 | | |

1.1

Öffentliche Zustellung - Beyhan Achmed

Der Gebührenbescheid vom 22.03.2017 mit der Nummer 5010001.579189, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurde, kann Herrn

Beyhan Achmed

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBI. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10 1991, veröffentlicht im GVBI. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr - 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 04.04.2017

Im Auftrag Lipke

1.2

Offentliche Zustellung - Maik Cauers

Die Gebührenbescheide vom 25.11.2016 mit den Nummern 5010001.573138. 5010001.573144 und 5010001.573140, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Herrn

Maik Cauers

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBI. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10 1991, veröffentlicht im GVBI. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 04.04.2017

Im Auftrag Lipke

1.3

Öffentliche Zustellung - Mohamed Alkali

Die Gebührenbescheide vom 22.03.2017 mit den Nummern 5010001.579191 und 5010001.579190, die im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurden, können Herrn

Mohamed Alkali

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBI. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10 1991, veröffentlicht im GVBI. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377 zu den Sprechzeiten montags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, dienstags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Gebührenbescheide gelten als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Gebührenbescheide (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 04.04.2017

Im Auftrag Lipke

1.4

Öffentliche Zustellung - Thani Beroo

Der Gebührenbescheid vom 22.03.2017 mit der Nummer 5010001.579187, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die PRO Klinik Holding GmbH Betriebsteil ORD Treuhand, erlassen wurde, kann

Thani Beroo

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBI. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10 1991, veröffentlicht im GVBI. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Heinrich-Rau-Straße 27-30, 16816 Neuruppin, Zimmer 377

zu den Sprechzeiten montags von $8:00\,\,\text{Uhr}-12:00\,\,\text{Uhr}$, dienstags von $8:00\,\,\text{Uhr}-17:00\,\,\text{Uhr}$, Donnerstag von $8:00\,\,\text{Uhr}-16:00\,\,\text{Uhr}$ sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen des Gebührenbescheids (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, den 04.04.2017

Im Auftrag Lipke

1.5

Badegewässer 2017

Zur Vorbereitung der Badesaison 2017 geben wir gemäß der Brandenburgischen Badegewässerverordnung vom 6.2.2008 (BbgBadV, GVBL Land Brandenburg Teil II - Nr. 5) folgende Informationen bekannt:

Die Badegewässer, die der Landkreis bis zum 31. März eines jeden Jahres an die oberste Landesbehörde meldet, werden im **Amtsblatt des Landes Brandenburg** ausgewiesen. Diese Badegewässer werden auch der Europäischen Union gemeldet.

Auf Grund der langjährigen Erfahrungen und regelmäßigen Überwachungstätigkeit des Gesundheitsamtes OPR sind die in dieser Liste aufgeführten Badegewässer (siehe Anlage) zum Baden zu empfehlen.

Andere Badegewässer werden zum Zweck des vorsorgenden Gesundheitsschutzes der Bürger nach Brandenburgischem Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) durch das Gesundheitsamt auf die Einhaltung der Hygieneanforderungen überwacht.

Die betroffene Öffentlichkeit hat die Möglichkeit Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden insbesondere auf die Erstellung, die Überprüfung und die Aktualisierung der Badegewässerliste im Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Gesundheitsamt vorzubringen.

Informationen zu den Badegewässern finden Sie auch im Internet unter www. ostprignitz-ruppin.de oder www.badestellen.brandenburg.de.

Die Badegewässer mit den dazu gehörenden Badestellen werden monatlich durch das Gesundheitsamt überprüft.

Die Überwachung umfasst die mikrobiologische Untersuchung auf die Parameter Intestinale Enterokokken und Escherichia Coli sowie die Bestimmung der Vor-Ort-Parameter Sichttiefe, pH-Wert, Temperatur. Außerdem finden Sichtkontrollen bezüglich Verschmutzungen und Algenwachstum, insbesondere Blaualgen statt.

Weiterhin kontrollieren die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes den hygienischen Zustand der landseitigen Badestellen: Toiletten, Strandbereich, Unfallgefahrenquellen, Rettungsgeräte, und Abfallbeseitigung.

Die Untersuchungsergebnisse der nach der BbgBadV sowie nach dem Bbg-GDG beprobten Gewässer werden regelmäßig in der Tageszeitung und im Internet veröffentlicht.

Die aktuellen Einstufungen der Badegewässer sowie eine allgemeine Beschreibung (auch in englischer Sprache) werden an der jeweiligen Badestelle, sofern Informationstafeln zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

Das Gesundheitsamt steht Ihnen für Fragen zur Verfügung:

 Bereich Neuruppin
 Bereich Wittstock
 Bereich Kyritz

 03391/6885316
 03394/465152
 033971/62540

Neuruppin, den 14.02.2017

Schramm

Liste der im Landkreis Ostprignitz-Ruppin überwachten Badegewässer:

| | Badestelle | zuständige Dienststelle | Kontrollhäufigkeiten | | |
|----------------------|--------------------------------------|----------------------------|----------------------|-------------|-----------------------|
| Badesee | | | Vor-Ort-Kontrolle | | Wasserpro- benahme |
| | | | EU:14-tägig | monatlich | monatlich |
| Autobahnsee | Tarmow | Neuruppin | | \boxtimes | \boxtimes |
| Tornowsee | Neuruppin/Tornow | Neuruppin | | \boxtimes | \boxtimes |
| Kleiner Werbellinsee | Herzberg | Neuruppin | | \boxtimes | \boxtimes |
| Rhin | Fehrbellin | Neuruppin | | \boxtimes | \boxtimes |
| Ruppiner See | Neuruppin/am Burgwall | Neuruppin | | \boxtimes | \boxtimes |
| Ruppiner See | Wustrau | Neuruppin | | \boxtimes | \boxtimes |
| Ruppiner See | Neuruppin/Regattastraße | Neuruppin | | \boxtimes | \boxtimes |
| Vielitzsee | Vielitz | Neuruppin | | \boxtimes | \boxtimes |
| Ruppiner See | Neuruppin/Hotel Waldfrieden | Neuruppin | \boxtimes | | \boxtimes |
| Ruppiner See | Neuruppin/Seebad Altruppin | Neuruppin | \boxtimes | | \boxtimes |
| Ruppiner See | Neuruppin/Jahnbad | Neuruppin | \boxtimes | | |
| Ruppiner See | Neuruppin/Gnewikow | Neuruppin | \boxtimes | | \boxtimes |
| Ruppiner See | Wustrau/am Schloß | Neuruppin | \boxtimes | | |
| Gudelacksee | Lindow | Neuruppin | | | |
| Wutzsee | Lindow/ Schönbirken | Neuruppin | \boxtimes | | \boxtimes |
| Zermützelsee | Neuruppin/Krangen | Neuruppin | | | |
| Molchowsee | Neuruppin/Molchow | Neuruppin | | | \boxtimes |
| Tietzowsee | Zechlinerhütte/Tietzowsiedlung | Wittstock | | \boxtimes | |
| Kleiner Linowsee | Linow | Wittstock | | \boxtimes | |
| Großer Baalsee | Dranse | Wittstock | | \boxtimes | \boxtimes |
| Rheinsberger See | Rheinsberg/Am Hafendorf | Wittstock | | \boxtimes | \boxtimes |
| Großer Zechliner See | Flecken Zechlin/An der Schneidemühle | Wittstock | | | \boxtimes |
| Großer Zechliner See | Kagar | Wittstock | | | |
| Kleiner Pälitzsee | Kleinzerlang | Wittstock | | | |
| Kalksee | Neuruppin/Binenwalde | Wittstock | | | |
| Schlabornsee | Zechlinerhütte | Wittstock | | | \boxtimes |
| Großer Prebelowsee | Kleinzerlang/Prebelow | Wittstock | | | \boxtimes |
| Dranser See | Schweinrich | Wittstock | | | \boxtimes |
| Dranser See | Schweinrich/Blanschen | Wittstock | | | \boxtimes |
| Zermittensee | Kagar | Wittstock | | | |
| Zootzensee | Zechlinerhütte | Wittstock | | | |
| Grienericksee | Seebad Rheinsberg | Wittstock | | | |
| Dreetzer See | Dreetz | Kyritz | | \boxtimes | |
| Gantikower See | Kyritz/Gantikow | Kyritz | | \boxtimes | |
| Borker See | Bork | Kyritz | | \boxtimes | |
| Klempowsee | Freibad Wusterhausen | Kyritz | | | |
| Königsberger See | Königsberg | Kyritz | | | |
| Untersee | Bantikow | Kyritz | | | |
| Untersee | Kyritz | Kyritz | | | |

1.6

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Brandenburgischen Bienenzuchtgesetzes vom 08. Januar 1996 (GVBI.I/96, [Nr. 01], S.3) und der §§ 13 Abs. 1 und 26 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungs-behördengesetz — OBG) vom 21. August 1996 (GVBI. I S. 266) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird vom Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Kreisordnungsbehörde gemäß Eilverordnung vom 24.04.2017 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt im Bereich des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für die im Landkreis gelegenen und angrenzenden Bienenbelegstellen.
- 2. Die ordnungsbehördliche Verordnung dient der Sicherstellung der Reinpaarung bei der Bienenzucht.

§ 2 Schutzbereich

- 1. Um die Bienenbelegstelle ist ein linienbereinigter Schutzbereich mit einem Radius von mindestens 10 km zu bilden.
- Innerhalb des Schutzbereiches dürfen außer den Drohnenvölkern der Bienenbelegstelle nur solche Bienenvölker gehalten werden, die der für die Bienenbelegstelle bei der Anerkennung festgelegten Zuchtherkunft entsprechen.

§ 3 Aufstellungsgenehmigung

Die vorübergehende Aufstellung von Bienenvölkern in einem Schutzbereich bedarf für den Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. August der Genehmigung der Kreisordnungsbehörde. Der Antrag ist an den amtlich beauftragten Wanderobmann des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu stellen.

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

§ 4 Schutzbereichsgebiet

Im Schutzbereich (Anlage: Karte) der Bienenbelegstelle Waldhof P-1-L liegen folgende Städte und Gemeinden:

- 1. Die Ortsteile Bork, Drewen, Gantikow, Lellichow, Mechow und der Gemeindeteil Rüdow der Stadt Kyritz.
- 2. Die Ortsteile Blandikow, Blumenthal (mit den Gemeindeteilen Dahlhausen und Horst), Grabow, Heiligengrabe, Königsberg, Liebenthal, Papenbruch und Rosenwinkel der Gemeinde Heiligengrabe.
- 3. Die Ortsteile Herzsprung und Christdorf der Stadt Wittstock.

§ 5 Zuständigkeit

Für die Kontrolle der in § 2 dieser Verordnung bestimmten Maßnahmen und die Verfolgung und Ahndung entsprechenden Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisordnungsbehörde zuständig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 4 BbgBienG handelt, wer gegen die in § 2 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bestimmten Maßnahmen vorsätzlich oder fahrlässig verstößt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10 000 Euro geahndet werden.
- 3. § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt davon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkraftreten

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2017. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 10. März 2011 außer Kraft.

⁻ Schutzbereich für die Bienenbelegstelle Waldhof -

2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

2.1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer "Serviceeinheit Jugend" -Zusatzvereinbarung nach § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.07.2016

Auf Grundlage von § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betreffend Einrichtung einer "Serviceeinheit Jugend" vom 01.07.2016 wird zwischen dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14/16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt

folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

getroffen:

Präambel

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer "Serviceeinheit Jugend" vom 01.07.2016 sieht in § 2 vor, dass neben den Basisaufgaben eine Beauftragung zusätzlicher Aufgaben erfolgen kann. Hierzu wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Zusatzvereinbarung) geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin beauftragt den Landkreis Spree-Neiße auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer "Serviceeinheit Jugend" vom 01.07.2016 die dort in § 2 Abs. 1 Ziffer 1 genannte Aufgabe:

Prüfung der Antragsunterlagen und Beratung im Rahmen der Entgeltverhandlungen nach § 78a ff. SGB VIII

durchzuführen.

§ 2 Kostenverteilung

(1) Der Landkreis Spree-Neiße trägt die für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe nach § 1 notwendigen Kosten. Die Ermittlung der notwendigen Kosten richtet sich nach den in § 6 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer "Serviceeinheit Jugend" vom 01.07.2016 festgelegten Grundsätzen:

Grundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten für ein Haushaltsjahr sind

- 1. der Personalbedarf gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Personalkosten nach TVöD VKA einschließlich der Personalnebenkosten,
- 2. die Kosten eines Arbeitsplatzes, angelehnt an die Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes unter Berücksichtigung -der Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und
 - -der Verwaltungsgemeinkosten sowie
- 3. Honorarkosten.
- (2) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin beteiligt sich anteilig an den in Abs. 1 genannten Kosten für die Aufgabe gemäß § 1 in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des Landkreises Ostprignitz-Ruppin an der Einwohnerzahl aller Landkreise / kreisfreien Städte, die den Landkreis Spree-Neiße für diese Aufgabe mandatiert haben, berechnet wird.

- (3) Bei der Ermittlung der Kostenanteile nach Abs. 2 wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.
- Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird und deshalb nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Mandatierenden dem Mandatsträger die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2018.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so soll der Fortbestand der übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine solche als vereinbart gelten, die dem ursprünglichen Willen der Vertragspartner weitestgehend entspricht.

Inkrafttreten; Bekanntgabe

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Die Vertragspartner haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend § 41 Abs. 2 GKG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese Anzeige vorzunehmen.
- (3) Die Vertragspartner haben nach § 8 Abs. 1 GKG die Pflicht, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Hermann Kostrewa Forst (Lausitz), 24.11.2016 Harald Altekrüger Ort, Datum Landrat Vertreter Neuruppin, 29.12.2016 Ralf Reinhardt Waltraud Kuhne Ort, Datum Landrat Vertreter

3. Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinsberg

3.1 Beschluss der Friedhofsgebührenordnung

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABI. S. 183) hat der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinsberg in der Sitzung vom 23.03.2017 für den Kirchlichen Friedhof in Rheinsberg die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

- 1. Für Erdbestattungen auf 25 Jahre;
- 2. für Urnenbestattungen auf 20 Jahre.

§ 2 Gebührentarife

1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan einschließlich Wassergeld und Müllabfuhr

| 1.1 | Wahlgrabstätten je Einfach-Grabstelle | 732 € |
|-----|---|--------|
| 1.2 | Wahlgrabstätten je Zweifach-Grabstelle | 1464 € |
| 1.3 | Erdreihengrabstätte (einschließlich Gestaltung, | |
| | Instandsetzung und Pflege durch den Friedhofsträger) | 1798 € |
| 1.4 | Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung | |
| | von Urnen (Urnenwahlgrabstätte der Größe 1m x 1m) | 565 € |
| 1.5 | Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer von | |
| | 20 Jahren einschließlich Instandhaltung und Pflege | |

durch die Friedhofsverwaltung 522€

2. Bestattungsgebühren

2.1 Erdbestattung

Annahme und Aufbewahrung des Sarges, Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Sargträger

2.2 Urnenbeisetzung

Annahme und Aufbewahrung der Urne, Herstellen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Urnenträger

3. Leistungen bei Trauerfeiern

| 3.1 | Aufbewahrung in der Kapelle (auch bei stiller Beisetzung), | |
|-----|--|-------|
| | Reinigung und Ausschmückung der Halle | 167 € |
| 3.2 | Orgel- oder Harmoniumspiel (wenn die | |
| | Friedhofsverwaltung den Organisten stellt) | 31 € |

4. Grabmäler, Fundamente und Bänke

Für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmälern wird eine Gebühr von 21 € erhoben.

5. Ausbetten, Umsetzen und Versenden

| 5.1 | Ausbetten einer Leiche | |
|-----|--|--------|
| | einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes | 1300 € |
| 5.2 | Ausbetten einer Urne | |
| | einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes | 150 € |
| 5.3 | Übersenden einer Urne | 30 € |

Verwaltungsgebühren

| 6.1 | für die Umschreibung des Nutzungsberechtigten | 15 € |
|-----|---|-------|
| 6.2 | für die Verleihung eines Sondernutzungsrechts an | |
| | Gewerbetreibende des Garten- und Landschaftsbaus | |
| | 5% des auf dem Friedhof erzielten Jahresumsatzes, | |
| | mindestens jährlich | 100 € |

ξ3 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.05.2017 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Rheinsberg, den 23.03.2017

460 €

90 €

Für den Gemeindekirchenrat gez. Raik Fitzner, Pfarrer

4. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz

Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz 4.1

1. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017

Fehrbellin, den 28.03.2017

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 und 2 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandesversammlung durch Beschluss vom 28.03.2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

Axel Gutschmidt Ute Behnicke Siegel Verbandsvorsteherin Vorsitzender der Verbandsversammlung

| 1. Es betragen | <u>EUR</u> |
|--------------------|------------|
| 1.1 im Erfolgsplan | |

| <u></u> gop.a | |
|--|-----------|
| die Erträge | 4.147.000 |
| die Aufwendungen | 4.147.000 |
| der Jahresgewinn | 0 |
| der Jahresverlust | 0 |
| 1.2 im Finanzplan | |
| National of the Company of the Compa | 4 545 400 |

Der Wirtschaftsplan 2017 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 08.05.2017 bis zum 19.05.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Fehrbellin. Gartenstrasse 1a während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit 1.515.100 Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit 1.155.000 Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit 235.600

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0

2.3 die Verbandsumlage je Einwohner auf

Fehrbellin, den 28.03.2017

Bekanntmachungsanordnung

Ute Behnicke

Die Verbandsvorsteherin

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin. Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse www.ostprignitz-ruppin.de > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden. Druck: Hans Gieselmann Druck- und Medienhaus GmbH & Co KG, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal E-Mail: gieselmanndruck@potsdam.de